



die ökologisch-ethische Pensionskasse

Nest Sammelstiftung

Rückstellungsreglement

Gültig ab 31.12.2025

Nest Sammelstiftung
Molkenstrasse 21
8004 Zürich

044 444 57 57
info@nest-info.ch

Nest Fondation collective
10, rue de Berne
1201 Genève

022 345 07 77
info@nest-info.ch

1. Grundsätze und Vorgehen

Gemäss Art. 48e BVV2 hat die Vorsorgeeinrichtung in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Wertschwankungsreserven festzulegen. Die Bildung der Wertschwankungsreserve wird im Anlagereglement geregelt. Das vorliegende Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von technischen Rückstellungen.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich in seinem versicherungs-technischen Gutachten zu den technischen Rückstellungen. Aufgrund dieses Gutachtens überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

2. Technische Rückstellungen

Rückstellung für zu hohe Umwandlungssätze

Liegt der reglementarische Umwandlungssatz über dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz, entstehen bei jeder Pensionierung mit Rentenbezug Pensionierungsverluste. Zur Finanzierung von Pensionierungsverlusten wird eine entsprechende Rückstellung gebildet. Die Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu berechnet.

Der Sollbetrag der Rückstellung entspricht für die Versicherten ab Alter 56 demjenigen Betrag, der per Bewertungsstichtag benötigt wird, um eine Erhöhung der versicherungstechnisch berechneten Altersrente (reglementarisches Altersguthaben multipliziert mit dem versicherungstechnisch korrekten Umwandlungssatz) auf die reglementarische Altersrente (unter Wahrung der Mindestleistungen gemäss BVG) zu finanzieren. Der ermittelte Betrag wird gewichtet mit dem Anteil der Altersguthaben der Versicherten, die erfahrungsgemäss eine Rentenoption beim Altersrücktritt wählen.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft und an die aktuellen Verhältnisse angepasst.

Rückstellung für Risikoschwankungen im Schadenverlauf

Die Rückstellung für Risikoschwankungen dient zur Sicherstellung von Ansprüchen der Leistungsberechtigten bei schlechtem Schadenverlauf. Der Stiftungsrat stellt im Grundsatz sicher, dass die Risikobeiträge ausreichen, die erwarteten Kosten der Versicherungsereignisse Invalidität und Tod zu decken. Die Risikoschwankungsreserve wird so festgelegt, dass sie zusammen mit den Risikobeiträgen in 99.9% der Fälle ausreicht, die Kosten der Risikoversicherung innerhalb eines Jahres zu finanzieren. Die Rückstellung wird vom Experten für berufliche Vorsorge jährlich neu berechnet.

Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle

Die Rückstellung für pendente Invaliditätsfälle dient zur Finanzierung von bereits eingetretenen bekannten (pendenten) und noch nicht bekannten (latenten) Invaliditätsfällen. Die Höhe der Rückstellung entspricht dem zur Deckung der erwarteten Verpflichtung notwendigen Vorsorgekapital unter Anrechnung des anrechenbaren bzw. einzubringenden Sparkapitals. Die Höhe der Rückstellung wird jährlich neu vom Rückversicherer oder vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der per Stichtag vorhandenen pendenten und latenten Invaliditätsfällen berechnet.

Weitere technische Rückstellungen

Der Stiftungsrat kann in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge weitere technische Rückstellungen bilden, sofern besondere Ereignisse oder Verpflichtungen zu erwarten oder bereits beschlossen sind (Rentenanpassungen, Planumstellungen, Teilliquidationen etc.).

Wertschwankungsreserven

Die Berechnungsmethode der notwendigen Zielgrösse der Wertschwankungsreserven ist im Anlagereglement festgelegt. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 5. Februar 2026 beschlossen und tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2025 in Kraft.